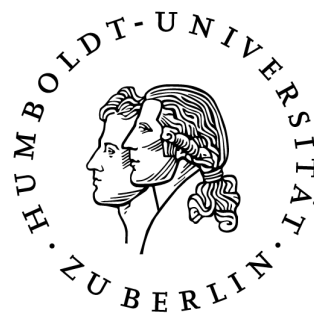


Amtliches Mitteilungsblatt



Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 12/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/24. Februar 2021

Promotionsordnung der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Erweiterte Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät am 20. Mai 2020 bzw. 28. Oktober 2020 die folgende Promotionsordnung erlassen*:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter und Promotionskommission
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation und Festsetzung der Disputation
- § 13 Disputation
- § 14 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens, neues Promotionsverfahren
- § 16 Plagiat
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation (Pflichtexemplare)
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren
- § 20 Akteneinsicht und Gegenvorstellung
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Muster für die Betreuungsvereinbarung

Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation

Anlage 3: Muster für die Bescheinigung der Promotion

Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunde

Anlage 5: Selbstständigkeitserklärung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (doctrix/doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens und die akademische Würde einer Doktorin/eines Doktors

der Philosophie ehrenhalber (doctrix/doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.) gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind zuständig:

- der Promotionsausschuss;
- die vom Promotionsausschuss eingesetzten Promotionskommissionen als Prüfungskommissionen der Promotionsverfahren.

(3) Die Durchführung von Promotionsverfahren ist in den an der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern möglich. Die Feststellung, welche Fächer vertreten sind, trifft der Fakultätsrat und macht sie öffentlich bekannt.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Erlangung des Doktorgrades setzt die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Beides muss durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen werden.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus je einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer aus jedem der zur Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät gehörenden Institute sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und, mit beratender Stimme, einer Studentin oder einem Studenten. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den entsprechenden Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine zweijährige Amtszeit eingesetzt; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

(2) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Promotionsausschuss tagt in der Vorlesungszeit einmal im Monat.

* Die Universitätsleitung hat die Promotionsordnung am 28. Januar 2021 bestätigt.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt eine entsprechende Eignung voraus. Diese liegt vor bei einem einschlägigen, mindestens mit „gut“ (Abschlussnote mindestens 2,5) bewerteten Abschluss eines Hochschulstudiums. Die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten mit einem schlechter als „gut“ bewerteten Studienabschluss ist nur in begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage zweier Gutachten von fachlich einschlägig Habilitierten und/oder Professorinnen oder Professoren, aus der die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten für das gewählte Promotionsfach und -thema klar hervorgeht. Eines der Gutachten wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer verfasst, das zweite von einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer. Als Abschluss gelten das Magister-, Diplom- oder Masterexamen bzw. die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt. Abschlüsse der Deutschen Demokratischen Republik sind diesen gleichgestellt.

(2) Bachelorabschlüsse mit einer Abschlussnote von mindestens 1,5 können zur Zulassung zur Promotion in strukturierten Promotionsstudiengängen berechtigen.

(3) Bei Studienabschlüssen in einem nicht einschlägigen Fach kann eine Eignung festgestellt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bestimmte zusätzliche Studienleistungen nachweist. Die zusätzlich nachzuweisenden Studienleistungen dürfen in ihrem Umfang die Anforderungen eines Masterstudiengangs nicht überschreiten.

(4) Bei Studienabschlüssen ausländischer Hochschulen ist festzustellen, ob der Abschluss den in Abs. 1 bis 3 genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder durch Nachweis bestimmter zusätzlicher Studienleistungen gleichwertig gemacht werden kann. Soweit vorhanden, erfolgt die Feststellung nach den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über die Feststellung der Eignung zur Promotion und das Erfordernis, bestimmte zusätzliche Studienleistungen nachzuweisen, entscheidet, ggf. nach Konsultation der Betreuerin oder des Betreuers, der Promotionsausschuss.

§ 5 Zulassung zur Promotion

(1) Wer beabsichtigt, an der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät zu promovieren, muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bzw. die Vorlage des Originals;
- Angabe des gewählten Promotionsfaches;
- Name und Fachrichtung von mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer,

- Von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gegengezeichnetes Esposé (in deutscher oder englischer Sprache),
- Lebenslauf (in deutscher oder englischer Sprache).

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Entscheidung mit. Hält der Promotionsausschuss gemäß § 4 bestimmte zusätzliche Studienleistungen für erforderlich, ist die Zulassung mit der Auflage zu verbinden, diese Studienleistungen innerhalb einer bestimmten Zeit zu erbringen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen; eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Betreuung der Dissertation

(1) Für eine Dissertation gibt es in der Regel zwei Betreuerinnen oder Betreuer. Sie müssen entweder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Habilitierte, Leiterinnen oder Leiter selbständiger Nachwuchsgruppen und ihnen Gleichgestellte oder pensionierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis an der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Zumindest die Betreuerin oder der Betreuer, die oder der in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis an der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät steht, soll mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung (vgl. Anlage 1) abschließen. Die Betreuungsvereinbarung muss allfälligen universitätsweiten Regelungen genügen.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eingereicht worden sind:

- ggfs. Nachweis der gemäß § 5 (2) zusätzlich geforderten Studienleistungen;
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt;
- Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 5;
- Bescheinigung über Immatrikulation bzw. Registrierung
- Angabe des gewählten Promotionsfaches;
- Name und Fachrichtung der Betreuerin oder des Betreuers;

- eine Erklärung darüber, dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht, angenommen oder abgelehnt wurde;
- eine Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die dem angestrebten Verfahren zugrundeliegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat;
- sechs gebundene und gedruckte Exemplare der Dissertation gemäß § 8 und eine elektronische Version der Dissertation.

Den Dissertationsexemplaren jeweils beizubinden sind:

- ein gemäß Anlage 2 gestaltetes Titelblatt;
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt;
- ggf. eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden;
- eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards;
- eine Selbständigkeitserklärung.

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 vor, entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Die Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt, Form und Umfang wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und neue Erkenntnisse enthält. Die Dissertation darf nicht in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(2) Als Dissertation ist eine unveröffentlichte Arbeit einzureichen. Eventuell bereits publizierte Teile der Arbeit sind deutlich zu kennzeichnen und in der letztlich veröffentlichten Form in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen. Wenn die Dissertation aus einer Forschungsarbeit mit anderen Personen entstanden ist, sind die eigenen Teile der Arbeit deutlich zu kennzeichnen.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift gemäß Abs. 2 können in bestimmten Promotionsfächern auch mehrere, thematisch zusammenhängende, in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierte oder in der endgültigen Fassung zu solch einer Publikation eingereichte Schriften als schriftliche

Promotionsleistung zugelassen werden, wenn sie eine in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Abs. 2 gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Promotion) und die Doktorandin oder der Doktorand Allein- oder Erstautorin oder -autor bzw. gleichrangige oder gleichrangiger Hauptautorin oder -autor dieser Schriften ist. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, den eigenen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im Einzelnen darzulegen und von den Mitautorinnen und -autoren bestätigen zu lassen.

Über das Vorliegen dieser Äquivalenz entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Fächer, in denen eine kumulative Promotion zulässig ist, entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer kumulativen Promotion erfordert, dass veröffentlichte Einzelarbeiten in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Peer-Review-System veröffentlicht oder in der endgültigen Fassung zur Publikation angenommen sein müssen; mindestens eine der Einzelarbeiten muss eine Zeitschriftenpublikation sein. Wenn es in einem Fachgebiet kein derartiges Begutachtungssystem gibt, muss die Gleichwertigkeit der eingereichten Schriften auf eine andere Weise sichergestellt werden, die vom Promotionsausschuss akzeptiert wurde.

Den eingereichten Schriften ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, in der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Fächer, in denen sie zwingend auf Deutsch abzufassen ist, entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat. In anderen Fächern kann sie in Einzelfällen auf Antrag auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn die Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung gesichert werden kann. Über diese Fälle entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter und Promotionskommission

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten. Die Gruppe der Gutachterinnen oder Gutachter muss den in § 6 Abs. 1 spezifizierten Bedingungen genügen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit wird in der Regel als Gutachterin oder Gutachter bestellt. Für die Bestellung ggf. weiterer Gutachterinnen und Gutachter und die Zusammensetzung der Promotionskommission können die Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, dass mindestens ein Gutachten von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin erstellt wird.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern und drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigten sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und, mit beratender Stimme, einer Studentin oder einem Studenten.

(3) Den Vorsitz der Promotionskommission übernimmt eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät. Mindestens zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigte der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät sein. Mindestens eine Hochschullehrerin oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein Hochschullehrer oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigter soll aus einem anderen Institut oder einer Einrichtung kommen, als dem bzw. der der Betreuerin bzw. des Betreuers. In besonderen Fällen ist die Hinzuziehung von nicht promovierten Expertinnen und Experten als Mitglieder mit beratender Stimme möglich.

(4) Behandelt die Dissertation ein fachübergreifendes wissenschaftliches Thema, so sollen die betreffenden Fächer (ggf. auch aus anderen Fakultäten) bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Angehörigen der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind u. a.:

- Entscheidung über die Dissertation gemäß § 12 Abs. 2;
- Durchführung und Bewertung der Disputation;
- Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtprädikats der Promotion unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

(6) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die Disputation sind mit folgenden Prädikaten zu bewerten:

<i>summa cum laude</i>	(mit Auszeichnung)
<i>magna cum laude</i>	(sehr gut)
<i>cum laude</i>	(gut)
<i>rite</i>	(genügend)
<i>non sufficit</i>	(nicht genügend)

(2) Aus den Noten der Gutachten wird der Mittelwert als Note der Dissertation ermittelt. Aus der Bewertung der Dissertation und dem Ergebnis der bestandenen Disputation wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note der Dissertation doppelt so stark gewichtet wird wie die Note der Disputation. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet.

Das Gesamtprädikat „*summa cum laude*“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation in allen Gutachten als auch die Disputation mit „*summa cum laude*“ bewertet wurden.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einem der in § 10 Abs. 1 genannten Prädikate. Das Prädikat „*non sufficit*“ und die Ablehnung der Arbeit sind gleichbedeutend. Die Gutachten werden unabhängig voneinander und ohne Kenntnis des anderen Gutachtens oder der anderen Gutachten erstellt.

(2) Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt der Arbeit zuzuleiten.

(3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss jederzeit während des Promotionsverfahrens die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise bei einem Bewertungsdissens vor. Besteht kein Konsens über die Annahme der Arbeit, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein drittes Gutachten wird ebenfalls erforderlich, wenn das Prädikat „*summa cum laude*“ vergeben werden soll. Eines der drei Gutachten muss dann ein externes, d.h. von außerhalb der Humboldt-Universität sein.

(4) Bewertet die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit mindestens „*rite*“ und bestätigt die Promotionskommission diese Bewertung, wird das Promotionsverfahren mit der Auslage gemäß § 12 weitergeführt. Bewertet die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit „*non sufficit*“ und bestätigt die Promotionskommission diese Bewertung, wird die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren gemäß § 12 Abs. 3 beendet.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation und Festsetzung der Disputation

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind vor der Disputation mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit in der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät auszulegen. Fällt der Disputationstermin in die vorlesungsfreie Zeit bzw. in den Zeitraum bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, so sind die Dissertation und die Gutachten vor der Disputation mindestens vier Wochen in der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät auszulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand fügt der ausgelegten Disser-

tation ein Resümee in deutscher oder englischer Sprache bei, das auf maximal zehn Seiten die Hauptergebnisse der Untersuchung dokumentiert. Der in § 6 Abs. 1 spezifizierte Personenkreis und die Mitglieder des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission können während dieser Zeit in die Dissertation und die Gutachten Einsicht nehmen. Einwände gegen die Dissertation und/oder Gutachten sind während der Auslagefrist der Promotionskommission mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden werden die Gutachten spätestens zwei Wochen vor der Disputation zugänglich gemacht.

(2) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über den Umgang mit etwaigen Einwänden und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann weitere Gutachten als Ergänzung zu bereits vorliegenden Gutachten anfordern. Liegen keine Einwände vor, gilt die Dissertation als angenommen. Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation. Die Zulassung zur Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und beschließt die Einstellung des Verfahrens. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Er ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen in der Regel nicht mehr als zwei Monate liegen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission macht die Disputation wenigstens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in der Universität bekannt.

§ 13 Disputation

(1) Zweck der Disputation ist die mündliche Verteidigung der Dissertation in einem weiteren fachwissenschaftlichen Horizont. Zu diesem Zweck schlägt die Doktorandin oder der Doktorand spätestens zwei Wochen nach Mitteilung der Zulassung zur Disputation ein Thema vor, das den Gegenstand der Dissertation aufnimmt und darüber hinausführt. Über die Genehmigung des Themas entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission.

(2) In der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand Gelegenheit, das Thema durch ein maximal zwanzigminütiges Referat zu präsentieren. Die sich anschließende Diskussion sollte 60 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Im Falle körperlicher Beeinträchtigung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission gleichwertige Disputationsformen festlegen. Die Gutachten zur Dissertation sollen von der Doktorandin oder dem

Doktoranden, den Gutachterinnen oder Gutachtern oder der Promotionskommission in die Disputation einbezogen werden.

(3) Die Disputation ist öffentlich und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Über die Fächer, in denen sie auf Deutsch abzuhalten ist, entscheidet der Fakultätsrat. In den anderen Fächern kann sie auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Disputation sichergestellt werden kann. Über die Sprache der Disputation entscheidet der Promotionsausschuss. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigelegt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation unentschuldig oder tritt sie oder er ohne triftigen Grund von der Disputation zurück, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Über die Triftigkeit des Grundes entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigter aus der Promotionskommission durchgeführt werden.

§ 14 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Einbeziehung der Bewertungen der Dissertation das Gesamtprädikat der Promotion fest. Die Feststellung des Gesamtprädikats bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung die Bewertung der Disputation und das noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Promotionsausschusses stehende Gesamtprädikat bekannt.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) entscheidet der Promotionsausschuss. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotion für endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung des Gesamtprädikats durch den Promotionsausschuss erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung, die die Bezeichnung des Promotionsfachs, den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation, den Tag der Disputation, die Bewertung der Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion enthält (vgl. Anlage 3).

§ 15 Abbruch des Promotionsverfahrens, neues Promotionsverfahren

(1) Zieht die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vor Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich zurück, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, jedoch vor Eingang eines schriftlichen Gutachtens schriftlich vom Promotionsverfahren zurück, stellt der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren ein. In diesem Fall gilt der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht gestellt und die Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht erfolgt. Dieselbe Dissertation kann für ein späteres Promotionsverfahren erneut eingereicht werden.

(3) Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eingang eines schriftlichen Gutachtens schriftlich vom Promotionsverfahren zurück oder kommt die Doktorandin oder der Doktorand einer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren einstellen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ein Grund herausstellt, der zum Entzug des Doktorgrades berechtigen würde, insbesondere im Falle von § 16 Abs 1. Mit der Einstellung des Promotionsverfahrens verliert die Doktorandin oder der Doktorand die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte. Im Falle des Satzes 2 ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Zweifelsfall kann das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 verbleibt mindestens ein Exemplar jeder eingereichten Unterlage in der Promotionsakte. Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand die übrigen Exemplare zurück.

(5) Wurde das Promotionsverfahren wegen Rücktritt oder Nichtbestehens eingestellt, kann die Eröffnung eines neuen Promotionsverfahrens auf der Grundlage einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden.

§ 16 Plagiat

(1) Im Falle eines begründeten Verdachts auf ein schwerwiegendes Plagiat wird ein laufendes Promotionsverfahren ausgesetzt.

(2) Das weitere Vorgehen folgt der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation (Pflichtexemplare)

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise innerhalb einer Frist von zwei Jahren zugänglich zu machen. Weist die Doktorandin oder der Doktorand nach, dass eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungsfrist verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Hält die Doktorandin oder der Doktorand die Frist nicht ein, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte gehen verloren.

(2) Die Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1 ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den Exemplaren für das Promotionsverfahren unentgeltlich zum Zwecke der Verbreitung an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin abgeliefert hat:

- a) entweder zehn Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier und gebunden (keine Spiralbindung), wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A5 wünschenswert ist, oder
- b) vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (dies gilt auch für Dissertationen gem. § 8 Abs. 3, bei denen alle Beiträge publiziert sind), oder
- c) vier Exemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder

- d) ein gedrucktes Exemplar sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universität abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Für das gedruckte Exemplar ist ein Ganzgewebeeinband einer Buchbinderei nach den Gütebestimmungen der RAL RG 495 zu verwenden.

In den Fällen a) und d) muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek die von dieser als für Verbreitung und Vervielfältigung der Dissertation erforderlich erachteten Rechte übertragen.

§ 18 Promotionsurkunde

(1) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsausschuss vorzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat im Falle von § 17, Abs. 2d die Übereinstimmung der elektronischen und der gedruckten Version schriftlich zu versichern. Diese Erklärung wird in die Promotionsakte genommen. Anschließend wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Immatrikulation bzw. Registrierung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Disputation durchgeführt wird.

(3) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt und muss enthalten (vgl. Anlage 4):

- Namen der Universität und der Fakultät;
- Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten;
- Promotionsfach;
- den verliehenen akademischen Grad;
- den Titel der Dissertation;
- das Datum der Disputation;
- das Gesamtprädikat der Promotion;
- Namen und Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität und der Dekanin oder des Dekans der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie
- das Siegel der Universität.

(4) Die Promotionsurkunde wird spätestens drei Monate nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 ausgehändigt. Sie berechtigt, den Titel „Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ zu führen. Ein vorheriges Führen des Titels (auch als „Dr. des.“ o.ä.) ist nicht statthaft.

§ 19 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

(1) Die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen Einrichtung ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ermöglichen.

Voraussetzung ist eine auf das konkrete Promotionsverfahren bezogene Kooperationsvereinbarung zwischen HU und ausländischer Einrichtung, in der die wesentlichen Bedingungen des Promotionsverfahrens festgelegt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Kenntnis der Kooperationsvereinbarung.

(2) Mit Rücksicht auf die akademischen Gepflogenheiten der ausländischen Hochschule kann der Promotionsausschuss vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung beschließen, dass in dem betreffenden Promotionsverfahren die Kooperationsvereinbarung Abweichungen von §§ 6, 7, 9, 12, 13 und 17 vorsieht. Die Regelungen zur Verleihung des deutschen Doktorgrads und zur Bewertung der Promotionsleistungen bleiben davon jedoch unberührt.

Falls im Land der kooperierenden Hochschule zusätzlich eine nationale Urkunde ausgestellt wird, muss sie den Hinweis enthalten, dass sie nur in Verbindung mit einer gemeinsamen oder der deutschen Urkunde nach § 18 gültig ist.

(3) Die Disputation kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wobei die Teilnahme mindestens zweier Mitglieder der Promotionskommission aus der HU und die Hochschulöffentlichkeit gewahrt werden sollen.

(4) Der deutsche Doktorgrad darf erst nach einem ordnungsgemäßen Abschluss des Promotionsverfahrens nach § 17 geführt werden.

(5) Der Aufenthalt der Doktoranden an jeder Universität darf 30% der Regeldauer der Promotion nicht unterschreiten.

§ 20 Akteneinsicht und Gegenvorstellung

Akteneinsicht und Verfahren der Gegenvorstellung richten sich nach den jeweils einschlägigen Vorschriften.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf Gebieten, die für die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät bedeutsam sind, verliehen werden.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Jeder Institutsrat kann der Fakultät einen ausführlich begründeten Vorschlag zur Ehrenpromotion unterbreiten. Die Dekanin oder der Dekan verweist den Vorschlag zur Prüfung an den Promotionsausschuss, der eine Beschlussvorlage für den um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Erweiterten Fakultätsrat vorbereitet.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Erweiterte Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorschlag zur Ehrenpromotion wird dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zugeleitet.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Ehrenpromovierten oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(2) Für Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung eröffnet worden sind, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Ordnungen. Bewerberinnen und Bewerber, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf Antrag nach der bisher gültigen Ordnung ihre Promotion abschließen. Die Wahl und Bestätigung der Kenntnis der für den Abschluss des Promotionsverfahrens gewählten Promotionsordnung ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Philosophischen Fakultät II vom 28. Juli 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2005), vom 20. Januar 2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 4/2010) und vom 27. April 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 26/2016) außer Kraft.

Anlage 1: Muster für die Betreuungsvereinbarung

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

Faculty of Language, Literature and Humanities

Promotions-Betreuungsvereinbarung

zwischen

[Vorname, Name der Promovend/in],

[Vorname, Name der/des Betreuerin/Betreuers],

[ggf. Vorname, Name einer/eines zweiten Betreuerin/Betreuers],

Im Sinne einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojektes schließen [Promovend/in], [Betreuer/in] und [ggf. zweite/r Betreuer/in] folgende Betreuungsvereinbarung ab.

Beschreibung des Dissertationsprojekts

1. [Promovend/in] erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel „[Arbeitstitel]“. Die Dissertation wird auf [Sprache] verfasst. Das Vorhaben ist in einem Exposé vom [Datum] genauer beschrieben und von [Betreuer/in/nen] und dem Promotionsausschuss der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät am [jeweils Datum] angenommen worden.
2. Für das Promotionsvorhaben wird ein Arbeits- bzw. Zeitplan vereinbart, aus dem der Bearbeitungszeitraum und einzelne Arbeitsschritte zur Erstellung der Dissertation hervorgehen. Der Arbeits- bzw. Zeitplan wird dieser Betreuungsvereinbarung als Anlage hinzugefügt und kann bei Vorliegen entsprechender Gründe angepasst werden.

Betreuung des Dissertationsprojekts

3. Der im Arbeits- bzw. Zeitplan festgelegte Ablauf der Promotion wird [Frequenz (z.B. jährlich)] durch die Beteiligten geprüft und ggf. modifiziert.
4. [Promovend/in] und [Betreuer/in/nen] besprechen auf der Grundlage von Exposé, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln [Frequenz (mindestens einmal pro Semester)] den Fortgang der Arbeit. [Betreuer/in] verpflichtet sich, diese Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu besprechen und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren. [Promovend/in] dokumentiert die Ergebnisse von abgehaltenen Treffen in geeigneter Form.
5. [Promovend/in] wird zusätzlich zu den Betreuungsgesprächen ca. einmal jährlich die Möglichkeit gegeben, im Sinne der im Arbeits- bzw. Zeitplan festgehaltenen Planungsaspekte (bspw. Besuche von fachlichen Veranstaltungen, wie z.B. Kolloquien, oder Erstellung wissenschaftlicher Eigenleistungen, wie z.B. Konferenzbeiträge) über Aspekte der Arbeit zu berichten und so über den Stand und Verbesserungsmöglichkeiten zum Dissertationsprojekt Feedback zu erhalten.

Betreuung des Dissertationsprojekts

6. [Betreuer/in] verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Dauer zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation [Anzahl]¹ Monate nicht überschreitet.
7. [Promovend/in] verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 17. Februar 2014 festgelegt sind. Dazu gehört für [Promovend/in], sich in Zweifelsfällen mit [Betreuer/in] oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten.
8. Für [Betreuer/innen] bedeutet dies, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse von [Promovend/in] zu achten und zu benennen.

Konflikte und Auflösung der Betreuungsvereinbarung

9. In Konfliktfällen wenden sich die Beteiligten an eine der Vertrauenspersonen für Promotionen der Fakultät. Den Beteiligten ist darüber hinaus bekannt, dass die Humboldt Graduate School eine Konfliktsprechstunde anbietet, die anonym und kostenfrei in Anspruch genommen werden kann. Sollte sich ein Konflikt nicht auflösen lassen und erscheint die Beendigung des konkreten Betreuungsverhältnisses angezeigt, so bemüht sich der Promotionsausschuss um ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

Zusätzliche Vereinbarungen

Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:

Berlin,

[Datum, Unterschrift der/des Promovend/in]

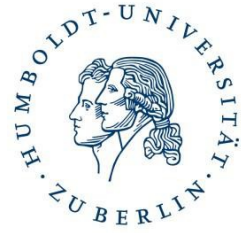
[Datum, Unterschrift der/des Betreuer/in]

[ggf. Datum, Unterschrift des/der weiter/en Betreuer/in]

¹ Die Dauer sollte 6 Monate nicht überschreiten.

Anlage 3: Muster für die Bescheinigung der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

Die Dekanin/Der Dekan

Bescheinigung

Frau/Herr [TITEL, VORNAME, NAME, GEBURTSNAME]

geboren am [DATUM] in [GEBURTSORT / GGF. LAND]

hat an der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät

im Rahmen eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens folgende Promotionsleistungen
im Fach [Promotionsfach] erbracht:

Titel der Dissertation:

Tag der mündlichen Prüfung (Disputation):

Gesamtprädikat:

Erst die Promotionsurkunde berechtigt, den Titel *Doktorin/Doktor der Philosophie (doctrix/doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.)* zu führen.

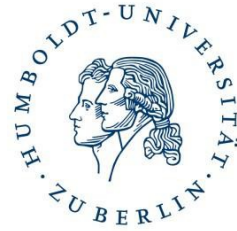
Diese Bescheinigung verliert am [DATUM] ihre Gültigkeit.

Berlin, den [DATUM]

[UNTERSCHRIFT]
DIE DEKANIN/DER DEKAN

Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



URKUNDE

über die Verleihung des Doktorgrades

Unter der Präsidentin/Dem Präsidenten [Titel Name] und der Dekanin/Dem Dekan [Titel Name]

wird

[Anrede Titel Vorname Name ggf. Geburtsname] geboren am [Datum] in [Ort/ggf. Land]

der Akademische Grad **Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)** verliehen,

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation
[Titel]

sowie durch die Disputation am [Datum] ihre/seine wissenschaftliche Befähigung im Fach
[Promotionsfach]

erwiesen und dabei das Gesamtprädikat [Prädikat] erhalten hat.

Berlin, den [Datum]

Siegel

[Unterschrift]

Die Präsidentin/Der Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

[Unterschrift]

Die Dekanin/Der Dekan
der Sprach- und literatur-
wissenschaftlichen Fakultät

Anlage 5: Selbständigkeitserklärung

Humboldt-Universität zu Berlin
Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

Name:

Vorname:

Selbständigkeitserklärung zur Dissertation

Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei der von mir eingereichten Dissertation mit dem Titel

um eine von mir erstmalig, selbständig und ohne fremde Hilfe verfasste Arbeit handelt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich *sämtliche* in der oben genannten Arbeit verwendeten fremden Quellen, auch aus dem Internet (einschließlich Tabellen, Grafiken u. Ä.) als solche kenntlich gemacht habe. Insbesondere bestätige ich, dass ich ausnahmslos sowohl bei wörtlich übernommenen Aussagen bzw. unverändert übernommenen Tabellen, Grafiken u. Ä. (Zitaten) als auch bei in eigenen Worten wiedergegebenen Aussagen bzw. von mir abgewandelten Tabellen, Grafiken u. Ä. anderer Autorinnen und Autoren (Paraphrasen) die Quelle angegeben habe.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Selbständigkeit als Täuschung betrachtet und nach § 16 der Promotionsordnung der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät entsprechend geahndet werden.

Datum

Unterschrift